

Allgemeine Einkaufsbedingungen (Stand 5/2017)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Es gelten ausschließlich die Einkaufsbedingungen der Stadtwerke Detmold GmbH (AG). Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftragnehmer (AN) werden nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung anerkannt.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen dem AG und dem AN zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Einkaufsabteilung des AG.
- (3) Jegliche, den Vertrag betreffende Korrespondenz ist ausschließlich mit der Einkaufsabteilung des AG zu führen.

§ 2 Bestellungen

- (1) Nur von der Einkaufsabteilung des AG erteilte Bestellungen oder Rahmenvereinbarungen sind verbindlich. Änderungen oder Ergänzungen von Bestellungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung der Einkaufsabteilung.
- (2) Bei Dienstleistungen sind vom AG unterschriebene Liefer- und Leistungsnachweise der Rechnung beizufügen.
- (3) Bestellungen sind innerhalb von 8 Tagen nach Zugang durch den AN schriftlich zu bestätigen.
- (4) Für Tiefbauleistungen gelten vorrangig die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Tiefbauleistungen und ergänzend die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen des AG. Nur soweit diese keine ausdrückliche Regelung treffen, gelten die nachfolgenden Einkaufsbedingungen und – soweit auch diese keine ausdrückliche Regelung treffen – die Bestimmungen der Teile B und C der VOB in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Tariftreue- und Vergabegesetz NRW

- (1) Der AN verpflichtet sich, seinerseits zur Einhaltung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW.
- (2) Es gelten die Besonderen Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Erfüllung der Verpflichtungen zur Tariftreue und Mindestentlohnung nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen/VOL) für die Vergabe von Dienstleistungen und die Besonderen Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Erfüllung der Verpflichtungen zur Tariftreue und Mindestentlohnung nach dem Tariftreue- und Mindestentlohnung nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen/VOB) für die Vergabe von Bauleistungen je nach Art des Auftrages sowie die Besonderen vertraglichen Nebenbedingungen zur Beachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards durch Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer unter Berücksichtigung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen)
- (3) Der AN wird dem AG die Verpflichtungserklärungen nach §§ 18 und 19 TVgG NRW sowie zur Tariftreue und Mindestentlohnung für Dienst- und Bauleistungen spätestens mit der schriftlichen Auftragsbestätigung einreichen, soweit diese nicht bereits im jeweiligen Kalenderjahr bereits eingereicht wurden.
- (4) Der AN hat die Möglichkeit die erforderlichen Nachweise gemäß dem TVgG NRW über das Portal „GATE 50“ dem AG zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Energiemanagement-System

Der AG hat ein Energiemanagementsystem gemäß DIN EN ISO 50001 eingeführt.

Diesbezüglich weisen wir darauf hin, dass bei der Beschaffung von Produkten, Dienstleistungen und Einrichtungen, die eine Auswirkung auf den wesentlichen Energieeinsatz haben oder haben können, die Bewertung der Beschaffung u.a. auch auf der energiebezogenen Leistung mit den Kriterien Energieeinsatz, Energieverbrauch und Energieeffizienz basiert.

§ 5 Vertragsabschluss

Der AG kann Änderungen der Lieferung oder Dienstleistung (Leistung) auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies dem AN zumutbar ist.

§ 6 Preise, Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

- (1) Die vereinbarten Preise schließen Nachforderungen aller Art aus. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, beinhaltet der angegebene Preis die Leistung frei Haus, einschließlich aller Nebenkosten. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten.
- (2) Vergütungen für Besuche oder für die Ausarbeitung von Angeboten und Projekten werden nicht gewährt.
- (3) Rechnungen müssen unter Angabe der Bestellnummer gestellt werden. Die Bezahlung erfolgt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Leistung und Erhalt der prüffähigen Rechnung.
- (4) Bei Vorauszahlungen hat der AN auf Verlangen eine Sicherheit in angemessener Höhe, z. B. eine Bankbürgschaft, zu leisten.

§ 7 Lieferung, Leistungszeit und Gefahrübergang

- (1) Der AN hat den fachgerechten Transport und die ordnungsgemäße Anlieferung in einer beschädigungssicheren Verpackung an die in der Bestellung genannten Lieferadresse zu veranlassen oder durchzuführen. Der Versand erfolgt auf die Gefahr des AN. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Anlieferung an die von uns in der Bestellung mitgeteilte Lieferadresse ebenfalls beim AN. Auf Versandpapieren und Lieferscheinen ist die Nummer der Bestellung anzugeben.
- (2) Die in der Bestellung angegebene Leistungszeit ist bindend. Der AN ist verpflichtet, die AG unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Leistungszeit nicht eingehalten werden kann.

§ 8 Mängelhaftung

- (1) Der AN leistet Gewähr für die Mängelfreiheit der Lieferung und das Vorhandensein zugesicherter Eigenschaften sowie dafür, dass die Lieferung oder Leistung dem Verwendungszweck dem neuesten Stand der Technik und den allgemein anerkannten technischen und arbeitsmedizinischen Sicherheitsbestimmungen von Behörden und Fachverbänden entspricht und im Einklang mit den jeweils geltenden Umweltschutzbestimmungen steht.
- (2) Der AG behält sich bei mangelhafter Lieferung und Leistung alle gesetzlichen Rechte vor.

§ 9 Befreiung von der Leistungspflicht, Rücktritt vom Vertrag

- (1) Der AG ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Leistung auch aufgrund von nicht verschuldeten Verzögerungen - unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte - nicht mehr verwertbar ist.
- (2) Der AG kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der AN einem Beauftragten des AG, oder in dessen Interesse einem Dritten, Vorteile gleich welcher Art in Aussicht stellt, anbietet oder gewährt.

§ 10 Überschreiten des vereinbarten Preises

- (1) Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn absehbar ist, dass der angegebene Preis nicht eingehalten werden kann.
- (2) Bei Überschreiten des entsprechenden Preises hat der AN rechtzeitig ein Nachtragsangebot an die Einkaufsabteilung des AG über die weiteren erforderlichen Leistungen zu erstellen.
- (3) Die Beauftragung des Nachtragsangebotes erfolgt durch schriftliche Bestellung der Einkaufsabteilung des AG entsprechend § 2 dieser Einkaufsbedingungen.
- (4) Festpreisvereinbarungen sind hiervon ausgenommen.

§ 11 Schutzrechte

Der AN steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung oder Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden. Soweit der AG aufgrund einer Schutzrechtsverletzung von dritter Seite in Anspruch genommen werden, stellt der AN, soweit er dieses zu vertreten hat, von diesen Ansprüchen frei.

§ 12 Geheimhaltung

Die Vertragspartner sind verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Solche vertraulichen Angelegenheiten dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die Vertragspartner müssen alle für die Geheimhaltung erforderlichen Vorkehrungen treffen.

§ 13 Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht

- (1) Erfüllungsort ist der Geschäftssitz des AG, soweit nicht in der Bestellung etwas anderes vereinbart wird.
- (2) Gerichtsstand ist, soweit rechtlich zulässig, der Geschäftssitz des AG.
- (3) Der Vertrag und die genannten Rechtsbeziehungen der Vertragspartner unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingung als unwirksam oder nichtig sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Bestimmungen im Übrigen.
- (2) Eine unwirksame oder nichtige Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, so dass die ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Ziele soweit wie möglich erreicht werden.